

### **1. Gültigkeit unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für alle unsere Angebote und Lieferungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich angenommen werden.

### **2. Umfang der Lieferung und Leistungen**

Sofern eine Auftragsbestätigung erstellt wird, sind unsere Lieferungen und Leistungen in dieser (inkl. den dazugehörigen Beilagen) abschliessend aufgeführt. Wir behalten uns vor, Änderungen die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit sie keine Preiserhöhungen bewirken.

### **3. Fertigung nach Kundenangaben**

Bei der Fertigung nach Zeichnungen, Angaben, Musterteilen etc. des Kunden trägt der Kunde die Verantwortung für deren Richtigkeit.

### **4. Preise und Zahlung**

Unsere Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk, exkl. Mehrwertsteuer und Verpackung sowie unversichert. Unsere Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar, ohne jeden Abzug. Der Mindestfaktura wert beträgt CHF 150.--.

### **5. Lieferfrist**

Eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages zu laufen, jedoch nicht vor Erbringung sämtlicher Genehmigungen, Bewilligungen und Freigaben sowie Eingang der notwendigen Angaben und Unterlagen des Bestellers. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Einflussbereiches liegen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweislich durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dauert eine nachweisliche Lieferverzögerung länger als 8 Wochen, ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Ansetzung eine angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

### **6. Gefahrenübergang, Transport, Verpackung, Versicherung**

Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen mit deren Bereitstellung zum Versand an den Käufer über. Sofern der Käufer in seiner Bestellung keine Versandart vorgibt, wird SIBATRON AG jene Transportart wählen, welche die Einhaltung der Fristen und den sachgerechten Transport der Ware sicherstellt. Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet und nicht zurückgenommen. Die Versicherung des Transports ist Sache des Käufers.

### **7. Prüfung und Abnahme**

Die Ware unterliegt während der Fabrikation den üblichen Qualitätskontrollen. Verlangt der Besteller besondere Prüfungen, so ist dies vor der Bestellung schriftlich mit uns zu vereinbaren. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

### **8. Garantie**

Wir übernehmen für die Dauer von 12 Monaten die Garantie für vertragsgemässes Funktionieren der gelieferten Erzeugnisse. Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innert 7 Tagen schriftlich gerügt werden, ansonsten unsere Haftung vollumfänglich erlischt. Bei rechtzeitiger Mängelrüge verpflichten wir uns alle Teile, die nachweisbar infolge mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, rasch möglichst nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Für weitere direkte oder indirekte Schäden übernehmen wir keine Haftung.

Die Garantiezeit beginnt bei Ablieferung ab Werk. Sie erlischt in vollem Umfang, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung Änderung oder Reparaturen vornehmen oder von uns nicht zugelassene Ersatzteile verwenden. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge von Materialfehlern, Abnutzung, mangelnder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung unsachgemässe Behandlung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Für Lieferung von Fremdfabrikaten leisten wir lediglich Garantie, sowie sie unser Zulieferer uns gegenüber einget.

### **9. Sicherheitsbestimmungen**

Für die Durchsetzung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist ausschliesslich der Besteller verantwortlich.

### **10. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt in vollem Umfang bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

### **11. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus den unter diesen AVL gelieferten Waren gilt der Gerichtsstand Frauenfeld. Anwendbar ist das Schweizerische Obligationenrecht.